

Planteil A - Legende

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 8 und 11 BauNVO



Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA)

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 17-19 BauNVO GRZ Grundflächenzahl, z.B. 0,7

3,8 m üb. Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß üb. festgesetzter Bezugshöhe Bezugshöhe (s. textl. Festsetzungen 2.2)

Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 23 BauNVO
Baugrenze

3

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Betriebszufahrt

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark am Gewerbepark Aschara" gem. § 9 Abs. 7 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten des Leitungsträgers (NETZE Bad Langensalza GmbH) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Höhenlage bei Festsetungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB -Höhenplan (Angaben in Metern üb. NHN) Flurstücksnummer
Nutzungsartengrenze

vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Leitungen der NETZE Bad Langensalza GmbH:

Fernwärmetrasse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,

§ 16 BauNVO)

Höhenpunkte gem. DGM1

(Angaben in Metern üb. NHN) - Bestand

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
(m ü. nächstgelegenem Höhenbezugspunkt)

Rechtsgrundlagen

Hinweise

/12/

Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt und

§ 16 BauNVO)

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G vom 23.10.2024 (BGBI.2024 I Nr. 32

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 02.07.2024 (GVBI. S. 298)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 G vom 02.07.2024 (GVBI. S. 277, 288)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.07.2019 (GVBI. S. 323)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 03.0 7.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

Planteil B - Textliche Festsetzungen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND BAUNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
SO – sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
Zulässig sind freistehende Solar-Module mit und ohne Fundament, Wechselrichterstationen, Transformatoren, Anlagen zur Energiespeicherung, Kameramasten und sonstige dem Nutzungszweck dienende Anlagen, Wege und Gebäude.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

- 2.1. Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauNVO: Für das sonstige Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage wird eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Gebäuden und technischen Anlagen sowie die von den Solarmodulen überdeckten Flächen zu berücksichtigen.
- 2.2. Höhe der baulichen Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO: Im Sondergebiet dürfen die baulichen Anlagen (einschließlich der Solarmodule) maximal 3,8 m hoch sein. Dabei gilt als unterer Bezugspunkt der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkt, der der Anlagenmitte am nächsten liegt. Als oberer Bezugspunkt gilt der oberste Punkt der baulichen Anlage. Die Maximalhöhe der zulässigen Kameramasten wird auf 6 m festgesetzt.
- 2.3 Die Grundfläche von Gebäuden und technischen Anlagen wird mit Ausnahme einer Trafostation auf max. 25 m² je Bauwerk/Anlage festgesetzt. Die Fläche der Trafostation wird auf 64 m² begrenzt.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zulässig ist eine bis 2,5 m hohe Umzäunung. Der Zaun ist mit einem Mindestabstand von 0,5 m zur Grenze des Sondergebietes zu setzen.

4. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen sind maximal bis zur Höhe des nächstgelegenen festgesetzten Höhenpunktes zulässig.

- 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 5.1. Die versiegelbare Fläche wird auf maximal 3 % der Sondergebietsfläche begrenzt.
- 5.2 Im Bereich des gesamten Baugrundstückes sind die Flächen unter und zwischen den Modulen mit Ausnahme der Flächen der Verankerungen und Fundamente zweimal jährlich zu mähen oder ab Mitte Mai zu beweiden. Eine Beweidung wird auf maximal 1 Großvieheinheit (GVE)/ha bei einer Beweidung von Mai bis September bzw. 0,5 GVE bei einer ganzjährigen Nutzung begrenzt.
- 5.3. Eine Beleuchtung der Fläche des Sondergebietes sowie des Zaunes ist unzulässig.
- 5.4 Die Unterkante des Zaunes der PV-FFA hat einen Mindestabstand zwischen 15 und 20 cm zur Oberfläche einzuhalten. Der Abstandsbereich Zaununterkante Geländeoberfläche ist mind. 2 x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.
- 5.5 Die obersten 30 cm der gemäß Festsetzung 4 zulässigen Aufschüttung ist aus durchwurzelbarem Oberboden herzustellen.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 6.1 Die Sondergebietsflächen im Norden und Westen des Plangebietes mit der ergänzenden Festsetzung für Bepflanzungen mit Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Planz eichen: 13.2.1 PlanzV) sind auf einer Breite von fünf Metern mit einer dreireihigen Strauchhecke zu bepflanzen. Es sind heimische und standortgerechte Arten und Sorten mit einem Regelabstand von 1,0 m x 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren.
- 6.2 Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie im Abstandsbereich zur Plange bietsgrenze bzw. zur Heckenpflanzung sind mit einer artenreichen Grünlandmischung anzusäen. Die Flächen sind vorher tiefgründig zu lockern.

Hinweis

Eine Gehölzbeseitigung und großflächige Beseitigung sonstiger Vegetation ist nur außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Verfahrensvermerk

- 1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark am Gewerbepark Aschara" wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza am gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark am Gewerbepark Aschara", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am gebilligt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen und die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden wurden beschlossen.
- 5. Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am die zum Entwurf eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft und einen Beschluss über deren Berücksichtigung gefasst (Abwägung gem. § 1 Nr. 7 BauGB).

Die Durchführung der Verfahrensschritte 1 - 6 wird bestätigt.

Bad Langensalza, den Bürgermeister / Siegel

Bad Langensalza, den Bürgermeister / Siegel

Bad Langensalza, den Bürgermeister / Siegel

Erklärung

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit den Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.





Stadt Bad Langensalza OT Aschara

Bebauungsplan

- Entwurf -

Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark am Gewerbepark Aschara"

M 1 : 1.000

28. Februar 2025



Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH 07570 Weida, Schlossberg 7
Tel.: 036603/714790, Fax: 036603/714794
info@goel.de / www.goel.de

22404-LSZ-Solar Aschara-Planzeichnung.mxd / 28.02.2025